

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung HV 70, sofern sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.

A. Allgemeines zum Versicherungsschutz der an die **DMU Deutsche Maklerunion GmbH angebotenen Vermittler**

Die nachfolgenden Konditionen und die Beitragsberechnung gelten nur solange der Versicherungsnehmer an die **DMU Deutsche Maklerunion GmbH** angebotenen ist.

Der Versicherungsnehmer informiert die Allianz Versicherungs-AG umgehend über die Beendigung der Anbindung an die **DMU Deutsche Maklerunion GmbH**. Aufgrund der Beendigungsanzeige wird der Vertrag zum Zeitpunkt der Beendigung auf die aktuellen Standardkonditionen und Standardtarife der Allianz Versicherungs-AG umgestellt. Dem Versicherungsnehmer wird ein Sonderkündigungsrecht von vier Wochen eingeräumt, falls er mit der Vertragsumstellung nicht einverstanden ist.

B. Zusatzbedingung zu HV 70 Teil 1

1. Vertretungsregelung im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall

In Erweiterung zu Teil 1 A § 1 Ziffer 1.1 Satz 1 HV 70 ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit für die Dauer von 45 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres mitversichert, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung des Vertreters. Soweit eigener Versicherungsschutz des Vertreters besteht, geht dieser vor.

2. Angehörige

Abweichend von Teil 1 A § 4 Ziffer 6 HV 70 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Kündigung im Schadenfall

Abweichend von Teil 1 C § 9 Ziffer 2.2 HV 70 hat der Versicherer für die Kündigung im Schadenfall eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.

C. Zusatzbedingung zu HV 70 Teil 2

1. Tippgeber

Der Versicherungsschutz umfasst die Tätigkeit als Tippgeber, sofern sie im Zusammenhang mit den nach Teil 2 HV 70 versicherten Tätigkeiten ausgeübt wird. Versichert sind dabei

lediglich vorbereitende und Kontakt herstellende Tätigkeiten, die nicht auf eine konkrete Willenserklärung des Interessenten zum Vertragsabschluss abzielen.